

68. Jahrgang Nr. 43  
Donnerstag, 24. Oktober 2013



i INHALTSVERZEICHNIS	
Mönchengladbacher investiert in Krefeld .....	S. 261
Anerkannter Bewegungskindergarten NRW .....	S. 261
Bekanntmachungen .....	S. 262
Auf einen Blick .....	S. 266

## MÖNCHENGLADBACHER INVESTIERT RUND FÜNF MILLIONEN EURO IN KREFELD

Der Mönchengladbacher Unternehmer Winfried H. Schlun investiert rund fünf Millionen Euro in den Bau eines Büro- und Hallenkomplexes in Krefeld. Im Gewerbegebiet Uerdingen-Nord an der Adolf-Dembach-Straße, Höhe Kreisverkehr, haben die Erdarbeiten auf einem 13400 Quadratmeter großen Areal für die beiden Gebäude bereits begonnen. Die Hallen mit einer Größe von rund 370 bis 1130 Quadratmetern und dazugehörigen Büros zwischen 75 und 295 Quadratmetern sollen im Herbst/Winter 2014 fertig sein. Zwischen 120 und 150 Arbeitsplätze könnten dort entstehen. Für die geplanten neun Einheiten gibt es bereits zwei Krefelder Mieter aus dem IT- und Autobereich. Für den Standort spricht unter anderem die Anbindung an die Autobahn A57. Attraktiv für die künftigen Mieter sollen zudem die niedrigen Betriebskosten sein, die auch durch den Anschluss an das hiesige Fernwärmenetz ermöglicht werden.

„Damit haben wir eines der größten Grundstücke im Gewerbegebiet Uerdingen-Nord verkauft“, so Eckart Preen, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WfG) Krefeld. Der Bau eines Büro- und Hallenkomplexes schließt zudem eine Lücke auf

dem Krefelder Gewerbeimmobilien-Markt. Ausgangspunkt für das Bauvorhaben sei der Investorenkongress im Oktober 2012 gewesen, betont Preen. Die Investition in Uerdingen bildet nach einem neuen Gewerbegebiet im Westen Krefelds die zweite konkrete Umsetzung aus der Veranstaltung innerhalb eines Jahres. „Diesen willkommenen Rückenwind wollen wir für einen erneuten Investorenkongress im kommenden November in Krefeld nutzen“, sagt der WfG-Geschäftsführer. Mit dem Verkauf der über 13 000 Quadratmeter steht im Gewerbegebiet Uerdingen-Nord nur noch ein Grundstück zum Verkauf. „Darüber sind wir aber auch schon in Verhandlungen“, so Preen.

Der zweiteilige Gebäudekomplex wird von dem Büro Jakobs Architekten geplant und von Bienen und Partner, beide aus Mönchengladbach, vermarktet. Für solche Objekte, wie es nun in Krefeld entsteht, bestünde in der Region eine stetige Nachfrage, so Norbert Bienen. Rund 20 Prozent der Nachfrage aus der Region könnten nicht bedient werden, weil keine passenden Immobilien vorhanden seien. Ein Vorteil ihres Krefelder Objektes sei unter anderem die flexible Gestaltung der Büroeinheiten, welche die Unternehmer nach ihren Bedürfnissen einteilen können. Zudem seien die Bauten so konzipiert, dass sie eine hohe Energieeffizienz aufweisen.

## KITA AN DE DREEW IST JETZT „ANERKANNTER BEWEGUNGSKINDERGARTEN NRW“

„Kinder brauchen Bewegung“, ist der Leitsatz der Krefelder Kindertageseinrichtung (Kita) An de Dreew in Hüls, die mit diesem Grundgedanken das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern verbindet. Damit erfüllt die Kita auch schon ein Kriterium für das Zertifikat „Anerkannter Bewegungskindergarten des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (NRW)“, das ihr der Landessportbund NRW in Zusammenarbeit mit der Sportjugend NRW nun im Rahmen eines Festakts verliehen hat. Das Zertifikat erhalten Kitas, die eine ganzheitliche bewegungsfördernde Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kinder

Gewerbegebiet Uerdingen Ihr Standort für kombinierte Hallen- und Büroflächen

**INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG**

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

**www.wtk-waermetechnik.de**  
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

in ihrer Konzeption festgeschrieben haben. Mit dem Gütesiegel beweisen sie ihre Ausrichtung auf die Unterstützung einer gesunden und bewegungsreichen Entwicklung der Kinder.

In der Kita An de Dreew werden 50 Kinder zwischen zwei und sechs Jahren betreut. Die Umgebung mit vielen Spielplätzen, Wiesen und vor allem dem Hülser Berg lädt zum Rennen, Klettern und Toben ein. „Bevor ein Kind etwas begreift, muss es seine Umwelt erst einmal greifen können. Ohne Bewegung können Kinder keine Fortschritte machen“, sagt Birgit Mahlke, Leiterin der dreizügigen Einrichtung. In unterschiedlichster Weise werden die Kinder hier motorisch gefördert. Waldtage, Bewegungsbaustellen, Tanzangebote und die Inliner AG sind ein kleiner Auszug aus dem breiten Angebot der Einrichtung. Auch im Jahresthema 2013 spiegelt sich der pädagogische Ansatz der Kita wider: Unter dem Motto „Hier bewegt sich was“ gibt es gruppenübergreifende Veranstaltungen und Feste für die ganze Familie.



## BEKANNTMACHUNGEN

### SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 772 – RHEINBLICK ZWISCHEN DUJARDINSTRASSE, HOHENBUDBERGER STRASSE UND RHEIN –

vom 16.10.2013

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 772 – RheinBlick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein – eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 772 – RheinBlick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein –

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

#### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
  3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
    - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
    - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
    - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 4 Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 772 in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

#### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anordnung einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 772 – RheinBlick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

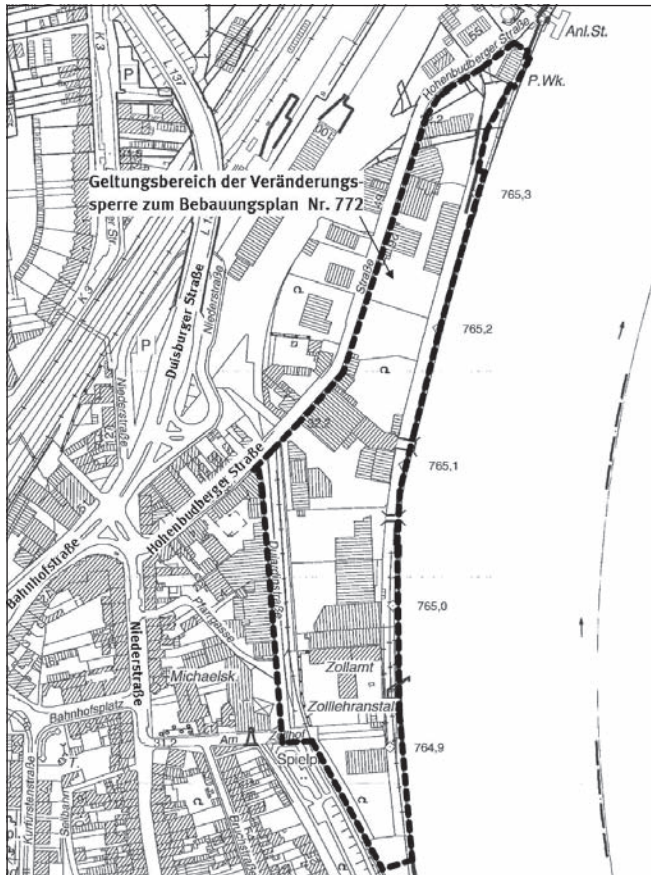
Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan sowie die Satzung liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, Zimmer 476, während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

### § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

### § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Oktober 2013

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## **Einleitender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 785 – Gewerbepark Den Ham –**

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.10.2013**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen:



1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich Kempener Straße / östlich Venloer Straße, der begrenzt wird
  - im Süden durch die Krüserstraße sowie angrenzende landwirtschaftliche Flächen,
  - im Westen durch die Venloer Straße,
  - im Norden durch die Kempener Straße sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 758 und
  - im Osten durch die Straße Den Ham

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:  
Bebauungsplan Nr. 785 – Gewerbepark Den Ham –

2. Alle gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 626 – Kempener Straße / Venloer Straße / Krüserstraße / Den Ham – werden aufgehoben.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 785 – Gewerbepark Den Ham – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

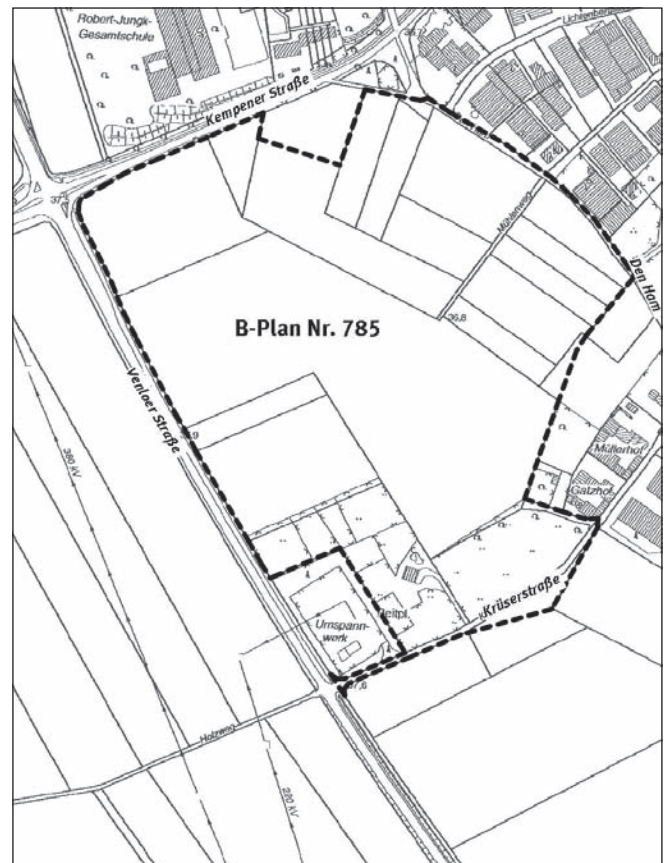
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zum Beschluss des Rates vom 10.10.2013 gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 466,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 16. Oktober 2013

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 789 – GLOCKENSPIZ / VADERSSTRASSE –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.10.2013

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich Glockenspitz / westlich Vadersstraße, der begrenzt wird

- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Glockenspitz,
- im Westen durch die östliche Seite des Flurstücks 1638, Flur 8, Gemarkung Bockum (Grünfläche),
- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Berliner Straße und
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Vadersstraße

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:  
Bebauungsplan Nr. 789 – Glockenspitz / Vadersstraße –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll der Bebauungsplan Nr. 76 1. Änderung – Berufsschulzentrum – innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 789 außer Kraft gesetzt werden.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 789 – Glockenspitz / Vadersstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

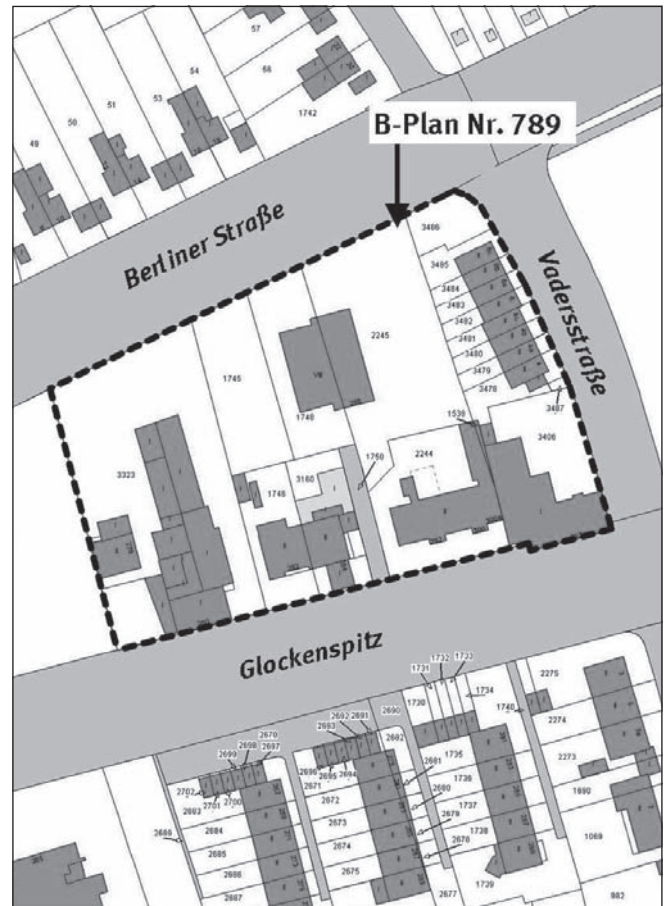
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zum Beschluss des Rates vom 10.10.2013 gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 466,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Das vorstehende Schriftstück kann im Zimmer 758 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 7. Etage, in 47803 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 10. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Mertens

## NOTDIENSTE

### Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

## NOTDIENSTE

### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

25.10. – 27.10.2013

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30/32, 47805 Krefeld, 8213860

01.11. – 03.11.2013

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Münkerstraße 35 a, 47798 Krefeld, 23113

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

## ÄRZTLICHER DIENST

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



## APOTHEKENDIENST

### Montag, 28. Oktober 2013

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168-170

Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Rosen-Apotheke, Ostwall 51

### Dienstag, 29. Oktober 2013

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226

Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

### Mittwoch, 30. Oktober 2013

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566-570

Apotheke Ostwall 68, Seidengalerie, Ostwall 68

### Donnerstag, 31. Oktober 2013

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

### Freitag, 1. November 2013

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

### Samstag, 2. November 2013

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2-4

Herz Apotheke, Gladbacher Straße 316

### Sonntag, 3. November 2013

Bären-Apotheke, Breslauer Straße 11-13

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10a



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.